

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 31 18 04

Beschlussvorlage- Nr. 624/17 öffentlich

Betreff: Weisung für den Vertreter der Stadt Bernburg (Saale) in der
Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe";
Vereinheitlichung Gebührenggebiete

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Hauptausschuss	17.08.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorberatung Haushalts- und Finanzaus- schuss	17.08.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	24.08.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen	Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel
<input type="checkbox"/> Ja	in Höhe von _____EUR stehen im Haushaltsplan 2017
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: Rechtsamt

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt:
Frau Dr. Elstermann

Amt:
Rechtsamt

mitgezeichnet:
Frau Ost:

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umset-
zung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Stadt Bernburg (Saale) ist Mitglied im Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“. Zum beabsichtigten Beschluss über die Vereinheitlichung der Gebühren der öffentlichen Einrichtungen Zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung Bernburg (Saale) und Könnern kann der Stadtrat dem Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ eine Weisung erteilen.

Begründung:

1. Vereinheitlichung Gebührenggebiete

Mit IV-Nr. 153/17 wurde der Stadtrat am 22.06.2017 über den von der Stadt Könnern geäußerten Wunsch zur Zusammenlegung der bestehenden getrennten Gebührenggebiete und die damit angestrebte Gebührenvereinheitlichung informiert. Auf der Grundlage einer Vorkalkulation 2017-2019 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ (WZV) würde bei einer Vereinheitlichung der Gebührenggebiete die gemeinsame Schmutzwassergebühr 3,30 €/m³ und die gemeinsame Niederschlagswassergebühr 0,96 €/m³ betragen (vgl. IV-Nr. 153/17). Der Bürgermeister der Stadt Könnern, Herr Mario Baumann und der Vorsitzende des Stadtrates Könnern, Herr Michael Claes, haben in der Stadtratssitzung am 22.06.2017 um Solidarität und Verständnis für ihr Anliegen 14 Jahre nach der Fusion des ATZV Könnern und des WZV „Saaleaue“ geworben¹.

Die Zusammenfassung getrennter öffentlicher Einrichtungen muss technisch möglich und rechtlich zulässig sein.

Bei der rechtlichen Zulässigkeit geht die Kommentierung von einem weiten „willkürfreien“ Organisationsermessen des Aufgabenträgers bei der Definition der öffentlichen Einrichtung aus². Dies ist bei dem WZV bereits gegeben, da sowohl die Kläranlage Bernburg als auch die Kläranlage Könnern derselben Aufgabe – Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung - dienen, die gleiche Arbeitsweise haben (biologische und mechanische Reinigungsverfahren) und allen Grundstücken den Vorteil der zentralen Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser bieten.

Es ist somit rechtlich zulässig und geboten, für vergleichbare Vorteile innerhalb der öffentlichen Einrichtung gleiche Beitrags- und Gebührensätze zu erheben³.

2. Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung für die Stadt Könnern auf den WZV

Sollte der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) einer Vereinheitlichung der Gebührenggebiete zustimmen, offerierte die Stadt Könnern, dass sie nach Auslaufen des bestehenden Konzessionsvertrages mit der MIDEWA zum 31.12.2022 die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den WZV übertragen würde.

Auch die Stadt Aschersleben (für den Ortsteil Schackstedt), die Verbandsgemeinde Saale-Wipper (für die Stadt Alsleben (Saale) und den Ortsteil Gnölbzig) und die Stadt Wettin-

¹ Vgl. Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 22.06.2017, TOP 2, IV-Nr. 153/17; auch Artikel Mitteldeutsche Zeitung „Weniger Abwasser-Gebühr für alle Haushalte?“ vom 27.06.2017.

² Blumenkamp, in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rdnr. 951 und 144.

³ Urteil VG Magdeburg vom 11.03.2014, 9 A 168/12 MD.

Löbejün (für den Ortsteil Rothenburg)⁴ würden dann mit Wirkung zum 01.01.2023 die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den WZV übertragen.

Zu der angestrebten Aufgabenübertragung der Trinkwasserversorgung von der Stadt Könnern auf den WZV unter Berücksichtigung des bestehenden Konzessionsvertrages mit der MIDEWA wurde eine rechtliche Stellungnahme der GKMP Pencereci Partnerschaftsgesellschaft mbB (im Folgenden: GKMP) vom 10.07.2017 eingeholt. Ergänzend dazu wurde durch die GKMP am 18.07.2017⁵ eine Stellungnahme vorgelegt, wem die Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet Könnern (ausgenommen Ortsteil Cörmigk) heute obliegt.

Die Gutachten unterscheiden dabei zwei Varianten:

- a) Variante 1: Aufgabenübertragung mit sofortiger Wirkung
- b) Variante 2: Sofortige Aufgabenübertragung mit Wirkung für die Zukunft

Zu a): Bei der Variante 1 muss MIDEWA dem Beitritt des WZV zu dem Konzessionsvertrag zustimmen. Es erfolgt nur eine Übertragung der Aufgabenträgerschaft, während die Aufgabenerfüllung erst nach Auslaufen des Konzessionsvertrages mit der MIDEWA möglich ist.

Zu b): Bei der Variante 2 finden die notwendigen Rechtsakte für eine Aufgabenübertragung sofort (d.h. bereits jetzt) statt und die Rechtswirkung tritt erst zum 01.01.2023 ein.

Zur Umsetzung dieser Variante sind folgende Schritte notwendig:

- Beschlüsse der Vertretungen der ehemaligen Mitgliedsgemeinden des ATZV Könnern zur Übertragung der Wasserversorgung von der MIDEWA auf den WZV (§ 45 Abs. 2 Nr. 17 KVG LSA)
- Beschluss Verbandsversammlung WZV zur Änderung Verbandssatzung wegen Erweiterung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung für die ehemaligen Mitgliedsgemeinden des ATZV Könnern
- Genehmigung der Kommunalaufsicht wegen Änderung Aufgabenbestand (§ 14 Abs. 2 GKG-LSA)
- Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung und Genehmigung der Kommunalaufsicht (§ 14 Abs. 2 GKG-LSA, § 8 Abs. 5 GKG-LSA)
- Abschluss einer Vereinbarung zwischen Stadt Könnern und dem WZV sowie der ehemaligen Mitgliedsgemeinden des ATZV Könnern und dem WZV zur Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten aus dem Konzessionsvertrag mit der MIDEWA (mit Ausnahme der Konzessionsabgabe)

Wegen der langen Vorlaufzeit und der erforderlichen Beschlüsse ist die Variante 2 die Vorzugsvariante für den WZV.

In einer Beratung am 13.07.2017 zwischen dem WZV, Vertretern der Stadt Bernburg (Saale), der Stadt Könnern und der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises wurden die Erkenntnisse des Gutachtens vom 10.07.2017 besprochen.

Sollten die Mitgliedsgemeinden Beschlüsse zur Vereinheitlichung der Gebührengelände und zur Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf dem WZV zum 01.01.2023 fas-

⁴ Im Folgenden: ehemaligen Mitgliedsgemeinden ATZV Könnern.

⁵ Beide Gutachten sind nur als Anlage in Session eingestellt.

sen, wird die Verbandsversammlung des WZV am 25.10.2017 über

- die Übernahme der Trinkwasserversorgung für das Stadtgebiet Könnern (ausgenommen Ortsteil Cörmigk) und das Gebiet der ehemaligen Mitgliedsgemeinden des ATZV Könnern
- Abschluss entsprechender Abtretungsverträge,
- die Änderung der Abwasserbeseitigung und Abwasserbeseitigungsabgabensatzung entscheiden.

Im Dezember 2017 soll die Verbandsversammlung des WZV über die Änderung der Verbandssatzung (Übernahme Aufgabe Trinkwasserversorgung) beschließen.

Die Stadt Könnern wird die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den WZV nur dann übertragen, wenn der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) einer Vereinheitlichung der Gebührengelände zustimmt.

Für den Fall, dass der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) einer Gebührenvereinheitlichung zustimmt, müsste sich der Stadtrat grundsätzlich dazu positionieren, ob er eine Erweiterung der Aufgaben des WZV um die Trinkwasserversorgung für das Stadtgebiet Könnern bzw. für das Gebiet der ehemaligen Gemeinden des ATZV Könnern billigen würde.

Diese Entscheidung ist notwendig, da der Stadtrat gemäß § 11 Abs. 3 GKG LSA i.V.m. dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 15.12.2016 anschließend seinem Vertreter in der Verbandsversammlung Weisungen zur Änderung der Verbandssatzung (wg. Erweiterung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung) und zum Abschluss der entsprechenden Abtretungsverträge erteilen kann.

Mit dem Auslaufen des Konzessionsvertrages zwischen der Stadt Könnern bzw. ehemaligen Mitgliedsgemeinden des ATZV Könnern und der MIDEWA sind die Stadt Könnern bzw. die ehemaligen Mitgliedsgemeinden des ATZV Könnern berechtigt und auf Verlangen der MIDEWA verpflichtet die vorhandenen Anlagen zur Verteilung von Wasser in ihrem Gebiet zum Sachzeitwert zu erwerben⁶. Die Gemeinden können diesen Anspruch auf dem WZV mit einem Abtretungsvertrag⁷ übertragen. Über den Abschluss dieses Abtretungsvertrages beschließt die Verbandsversammlung.

Seitens der Kommunalaufsicht wurde zugesichert, dass bis zum 21.07.2017 eine Prüfung erfolgen wird, ob

- die Aufgabe der Trinkwasserübertragung tatsächlich auf Könnern rückübertragen wurde
- die Kommunalaufsicht für die Prüfung finanzieller Auswirkungen auf den WZV durch die Übernahme der Trinkwasseranlagen von der MIDEWA verantwortlich ist.

Gemäß des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des WZV beträgt das bilanzielle Eigenkapital 4,0 % (7.551 T€) der Bilanzsumme des Verbandes. Berücksichtigt man die dem Eigenkapital zuzurechnenden Anteile an Sonderposten und Ertragszuschüssen ergibt sich ein wirtschaftliches Eigenkapital von 39,7 % (74.904 T€). Investitionen des Verbandes werden über Fördermittel und mit Hilfe von Fremdkapital finanziert. Die langfristigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2015 109.135 T€, davon 85.285 T€ mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahre.

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzierung des Sachzeitwertes über die Aufnahme eines Kredites durch den WZV erfolgt.

⁶ § 7 Abs. 2 und 3 der entspr. Konzessionsverträge, vgl. auch Anlage 1, S. 9 und Anlage 2, Seite 12.

⁷ Vgl. Anlage 4, Abtretungsvertrag zwischen der Stadt Könnern und dem WZV.

Beschlussvorschlag 1:

Der Hauptausschuss und der Haushalts- und Finanzausschuss empfehlen dem Stadtrat, Folgendes zu beschließen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) weist seinen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ an, der Vereinheitlichung der Gebühren der öffentlichen Einrichtungen zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung Bernburg (Saale) und Könnern mit einer gemeinsamen Schmutzwassergebühr von 3,30 €/m³ und einer gemeinsamen Niederschlagswassergebühr von 0,96 €/m³ ab dem Kalkulationszeitraum 2017 – 2019 zuzustimmen.

Beratungsfolge:	am:	Abstimmungsergebnis			
		Ja	Nein	Enth.	Änderung des Beschlussvorschlages
Empfehlung des <u>Hauptausschuss</u> /					
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u>	17.08.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschluss durch:					
<u>Stadtrat</u>	24.08.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei Zustimmung zum Beschlussvorschlag 1: Abstimmung über einer Erweiterung der Aufgaben des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ um die Trinkwasserversorgung für das Stadtgebiet Könnern bzw. für das Gebiet der ehemaligen Mitgliedsgemeinden des ATZV Könnern, Abschluss entsprechender Abtretungsverträge und Änderung der Verbandssatzung.

Beschlussvorschlag 2:

Der Hauptausschuss und der Haushalts- und Finanzausschuss empfehlen dem Stadtrat, Folgendes zu beschließen:

1. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) billigt die Erweiterung der Aufgaben des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ um die Trinkwasserversorgung für das Stadtgebiet Könnern (ausgenommen Ortsteil Cörmigk), für das Stadtgebiet Alsleben und den Ortsteil Gnölbzig der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, für den Ortsteil Schackstedt der Stadt Aschersleben und für den Ortsteil Rothenburg der Stadt Wettin-Löbejün.
2. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) weist seinen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ an, dem Abschluss von Abtretungsverträgen (entspr. Anlage 4) zwischen den unter 1. aufgeführten Gemeinden und dem Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ zuzustimmen.
3. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) weist seinen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ an, der 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ gemäß Anlage 3 zuzustimmen.

Beratungsfolge:	am:	Abstimmungsergebnis			
		Ja	Nein	Enth.	Änderung des Beschlussvorschlages
Empfehlung des <u>Hauptausschuss</u> /					
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u>	17.08.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschluss durch:					
<u>Stadtrat</u>	24.08.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlagen:

- Anlage 1: Rechtliche Stellungnahme der GKMP Pencereci Partnerschaftsgesellschaft mbB vom 10.07.2017 **(wird nur in Session eingestellt!)**
- Anlage 2: Rechtliche Stellungnahme der GKMP Pencereci Partnerschaftsgesellschaft mbB vom 18.07.2017 **(wird nur in Session eingestellt!)**
- Anlage 3: 5. Änderungssatzung zur Satzung 1/13 – Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“
- Anlage 4: Abtretungsvertrag zwischen der Stadt Könnern und dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“, exemplarisch für alle Abtretungsverträge zwischen dem WZV und den ehemaligen Mitgliedsgemeinden des ATZV Könnern